Teil B4 Detaillierte Regelungen für den Leistungsbereich Technische Ausrüstung

Ergänzend zum Teil A „Allgemeine Regelungen“ vereinbaren Auftraggeber (AG) sowie Auftragnehmer (AN) für die Technische Anlage

siehe Leistungsbeschreibung

des in Teil A §1 näher definierten Projekts

2026-VgV-M89_V201, V301, V302, V304-004 - Kläranlage im Wald

§ 1 Leistungen des Auftragnehmers

1.1 Gegenstand des Vertrags

sind Ingenieurleistungen der Anlagengruppe/n (gemäß § 53 HOAI):

- ☐ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- ☐ Wärmeversorgungsanlagen
- ☐ Lufttechnische Anlagen
- ■ Starkstromanlagen
- ☐ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- ☐ Förderanlagen
- ■ Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen:

 Zur Abwasserbehandlung (Anlagengruppe 7.2); EMSR

- ☐ Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Grundleistungen (§ 55 und Anlage 15.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN für die in Ziffer 1.1 angekreuzten Anlagegruppen mit den folgenden Leistungsphasen:

		Bewertung gem. HOAI	Von der HOAI abweichende Bewertung*
1	■ Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	2 %	gem. C5
2	■ Vorplanung (Leistungsphase 2)	9 %	gem. C5
3	■ Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)	17 %	gem. C5
4	■ Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)	2 %	gem. C5
5	■ Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)	22 %	gem. C5

		Bewertung gem. HOAI	Von der HOAI abweichende Bewertung*
6	■ Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)	7 %	gem. C5
7	■ Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7)	5 %	gem. C5
8	■ Objektüberwachung – Bauüberwachung (Leistungsphase 8)	35 %	gem. C5
9	■ Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9)	1 %	gem. C5

Abweichend hiervon werden für die nachfolgend genannten Anlagengruppen die folgenden Leistungsphasen beauftragt bzw. die folgenden von der HOAI abweichenden Bewertungen vorgenommen:

Soweit einschlägig, siehe Leistungsbeschreibung

* Aus den oben beauftragten Leistungsphasen sind folgende Grundleistungen nicht durch den AN zu erbringen:

☐ Die Leistungsphase 5 wird gemäß § 55 Abs. 2 HOAI mit einem Abschlag von jeweils 4 % bewertet, weil

- ☐ das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen nicht beauftragt wird.
- ☐ das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht beauftragt wird.

Für den Fall, dass ganze Leistungsphasen nicht beauftragt werden sollten:

Die nicht beauftragten Leistungsphasen wurden oder werden in entsprechender Verantwortung des AG bzw. des vom AG Beauftragten oder zu Beauftragenden erbracht durch:

Statt dieser Leistung wird beauftragt:		Bewertung gem. § 9 HOAI
10	☐ Vorplanung, Entwurfsplanung oder Objektüberwachung	%

1.3 Besondere Leistungen (§ 55 und Anlage 15.1 HOAI)

Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der folgenden besonderen Leistungen:

		Besondere Leistungen:	pauschal / als Stundensatz / als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 1.2
11	☐	Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile	
12	☐	Erstellen und Fortschreiben des technischen Teils eines Raumbuches	
13	■	Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, Gebäudeautomation etc.	gem. C5
14	☐	Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage	
15	☐	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis	
16	☐	Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix	
17	☐	Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung	
18	■	Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchsplanung	gem. C5
19	☐	Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen)	
20	☐	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen)	
21	■	Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen	gem. C5
22	☐	Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen	
23	☐	Prüfen und Werten von Nebenangeboten	
24	☐	Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)	
25	■	Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand	gem. C5
26	☐	Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß, Schlussrechnung (Ersatzvornahme)	
27	☐	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
28	☐	Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung nach Energieeinsparverordnung	
29	☐	Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen	

		Besondere Leistungen:	Honorarhöhe: pauschal / als Stundensatz / als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß § 1.2
30	☐	Auditorenleistungen	
31	☐	Energieberatung	
32	☐	Erstellen oder Mitwirken bei der Erstellung der AIA und des BAP	
33	☐	Untersuchungen für Gebäudemodell-Varianten	
34	☐	Weiterentwicklung des Datenmodells zur Herstellung von Werkstatt- und Montagezeichnungen	
35	☐	Erstellung eines BIM-as-built-Modells MDG 500	
36	☐	Bauabrechnung anstelle VOB/C ATV DIN anhand des 3-D-Datenmodells nach fortschreitender elektronischer Bauaufnahme	
37	■	Auslegung der techn. Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschienenrichtlinie	gem. C5
38	■	Durchführung von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen	gem. C5
39	■	Werksabnahmen	gem. C5
40	☐		

§ 2 Stufenweise Beauftragung

Soweit AG und AN sich in § 1.3 des Teils A dieses Ingenieurvertrags auf einen Stufenvertrag geeinigt haben, sind die in § 1 angekreuzten Grund- und Besonderen Leistungen den folgenden Stufen zugeordnet:

1. Stufe:

Ordnungsnummern: 1-4, (13, 37 optional)

2. Stufe:

Ordnungsnummern: 5-7 (bei Abruf), (18, 21 optional)

3. Stufe:

Ordnungsnummern: 8, 25, 38, 39

§ 3 Honorar des AN

3.1 Honorargrundlagen für Grundleistungen (§ 55 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI)

☐ Honorarzone und Honorarsatz werden für alle Anlagengruppen wie folgt vereinbart:

Honorarzone (§ 56 Abs. 2, 3 HOAI):

◯ _____ als vorläufige Festlegung (bis zum Feststehen aller für den Schwierigkeitsgrad maßgeblichen Bewertungsmerkmale)

◯ _____ als abschließende Festlegung

Honorarsatz: _____ (§§ 2a, 56 Abs. 1 HOAI)

■ Honorarzone und Honorarsatz werden für folgende Anlagengruppen differenziert festgelegt:

Anlagengruppe	Honorarzone (abschließend)	Honorarzone (vorläufig)	Honorarsatz
Anlagentechnik/Verfahrenstechnische Anlagen: vgl. C5 EMSR: vgl. C5			

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt gemäß § 54 HOAI.

Zuschlag für Umbau/Modernisierung: 0 % (§ 56 Abs. 5 HOAI)

Unabhängig vom Umbauzuschlag werden anrechenbare Kosten aus vorhandener Bausubstanz gemäß §4 Abs. 3 HOAI

◯ mit _____ € festgelegt.

◯ noch einvernehmlich festgelegt.

Der Prozentsatz für die Bauüberwachung wird gemäß §12 Abs. 2 HOAI um _____ % erhöht.

Nebenkosten: siehe Teil A § 4.4

3.2 Besondere Leistungen

Für die bereits beauftragten Besonderen Leistungen ist die Honorarhöhe in § 1.3 festgelegt.

Für Besondere Leistungen, die nachträglich beauftragt werden, werden AG und AN vor deren Beauftragung eine gesonderte Vergütungsvereinbarung als Pauschale, als Stundensatz oder als Prozentsatz vom Honorar für Leistungen gemäß §1.1 treffen.

3.3 Vergütung bei anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI

a) ☐ Da die anrechenbaren Kosten des Objekts außerhalb der Tafelwerte liegen, vereinbaren AG und AN die Honorarhöhe wie folgt:

- ◯ Das Honorar bestimmt sich nach den in diesem Vertrag (insbesondere Teil B4 § 3.1 für Grundleistungen, § 1.3 für Besondere Leistungen und Teil A § 4.4) getroffenen Vereinbarungen. Es ergibt sich aus der Fortschreibung der Honorartafel des § 55 HOAI durch die Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) gemäß Anlage B4.1.
- ◯ Die Honorarhöhe wird (ggf. ergänzend zu in diesem Vertrag bereits getroffenen Vereinbarungen) wie folgt vereinbart:

b) Falls AG und AN zunächst davon ausgehen, dass die anrechenbaren Kosten des Objekts innerhalb der Tafelwerte liegen, dies sich jedoch als unzutreffend herausstellt, vereinbaren AG und AN bereits jetzt die Weitergeltung der Honorarparameter bzw. Vereinbarungen dieses Vertrags und die Fortschreibung der anrechenbaren Kosten durch

- ◯ die erweiterte Honorartafel nach den Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) gemäß Anlage B4.1.
- ◯ Die Fortschreibung der anrechenbaren Kosten gemäß folgender Festlegung:

3.4 Planungsänderungen, Fortschreibung der Honorarermittlungsgrundlagen

a) Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes bzw. der Planungsvorgaben ist die Kostenberechnung für die Honorarermittlung entsprechend fortzuschreiben. Der AG verpflichtet sich, den AN über derartige Umstände zu informieren und dem AN auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung oder die fortgeschriebene Kostenberechnung zukommen zu lassen.

b) Soweit Änderungen erfolgen, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, verpflichten sich AG und AN zur Prüfung und bei gravierenden Abweichungen zur entsprechenden Änderung der vereinbarten Honorarzone.

c) § 650p i.V.m. §§ 650a, b BGB sowie §10 HOAI bleiben unberührt.

3.5 Planung auf Basis vorläufiger statt abgeschlossener Planungen des Objektplaners

Der AN erbringt seine Planungsleistungen grundsätzlich auf Basis abgeschlossener Planungen des Objektplaners. Soweit dem AN aufgegeben wird, auf der Basis vorläufiger Pläne zu arbeiten, oder soweit Pläne geändert werden, kann sich das Honorar entsprechend erhöhen (vgl. auch § 4.2 des Teiles A). Der AN ist in diesem Fall berechtigt, den zusätzlichen Aufwand nach den vereinbarten Stundensätzen (Teil A, § 4.3) abzurechnen.

§ 4 Planungsgrundlagen

AG und AN halten fest, dass als Grundlagen der Planung des AN folgende Unterlagen zu berücksichtigen sind:

Bereits vorliegende Unterlagen:

siehe Ziffer 6 der Leistungsbeschreibung Los 2

Noch nicht vorliegende Unterlagen:

§5 Sonstige Vereinbarungen

AG und AN treffen folgende weitere Vereinbarungen:

5.1 Ergänzung zu § 2 Stufenweise Beauftragung:
4. Stufe: Ordnungsnummern: 9 (bei Abruf)

5.2 Sonstiges
Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Eine gesonderte Unterzeichnung ist nicht vorgesehen, sodass die nachfolgenden Unterschriftenfelder nicht zu nutzen sind.

Ort, Datum	Ort, Datum
entfällt	entfällt
für den AG	für den AN